

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 11 / 2024 vom 30. Oktober 2024

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 190-191

Inhaltsverzeichnis

Seite 191- 192

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch §4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Seite 193-194

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Seite 195-196

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2024

Seite 197

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Seite 198

Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (VES/WAS)

Seite 199

Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Seite 200

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Seite 200-201

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Seite 202-204

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen im Vorranggebiet 146 Dietendorf-Ost des Regionalplans Oberfranken-West im Bereich der Gemeinden Burgebrach und Walsdorf

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Seite 205-207

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag des Marktes Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im Vorranggebiet 501 Tiefenhöchststadt-Nord des Regionalplans Oberfranken-West im Bereich des Marktes Buttenheim, Gemarkung Tiefenhöchststadt

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Seite 208

Traueranzeige Manfred Gramatte

Seite 208

Traueranzeige Erich Kastner

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 19. August 2024, Az. 20240190, dem Markt Hirschaid, Kirchplatz 6, 96114 Hirschaid eine Baugenehmigung für den Abbruch und Ersatzbau des Zwischenbaus der Grund- und Mittelschule Hirschaid auf dem Grundstück Flur-Nr. 652/246 der Gemarkung Hirschaid erteilt

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die baurechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und beim Markt Burgebrach, Hauptstr. 1-3, 96138 Burgebrach, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

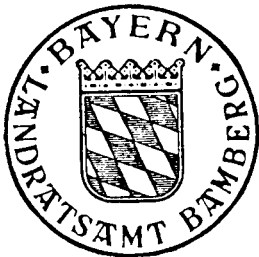
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 12. August 2024



Johann Kalb
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Priesendorf-Lisberg-Walsdorf hat am 18. Juli 2024, die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Priesendorf-Lisberg hat am 18. Juli 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 17. Oktober 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Lisberg während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Priesendorf-Lisberg-Walsdorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr **2024**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	850.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	151.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Gesamthaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **661.000 €** festgesetzt, aufgeteilt im Grundschulverband Priesendorf-Lisberg mit 493.000 € und im Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf mit 168.000 €. Diese werden nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2023 für den Grundschulverband Priesendorf-Lisberg auf **123** Verbandsschüler und für den Mittelschulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf auf **116** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage je Verbandsschüler für den Grundschulverband wird auf **4.0008,130081 €** und für den Mittelschulverband auf **1.448,275862 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Lisberg, 24. Oktober 2024

Schulverband Priesendorf-Lisberg-Walsdorf

Bergrab

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden für das Haushaltsjahr 2024

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Pommersfelden hat am 17. September 2024 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 18. Oktober 2024 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pommersfelden während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Pommersfelden (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pommersfelden folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit **443.100,00 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **82.800,00 €**.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **285.200,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 149 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.914,093959 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Pommersfelden, 25. Oktober 2024
Schulverband Pommersfelden

Gerd Dallner
Schulverbandsvorsitzender

Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe am 24. September 2024 beschlossene Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe (BGS/WAS)

vom 30.09.2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe erlässt aufgrund von Art. 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende

6. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe vom 26.05.2011 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 2,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01. November 2024 in Kraft.

Reckendorf, den 30.09.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Reckendorfer Gruppe

Deinlein
Verbandsvorsitzender

Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (VES/WAS)

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 14. Oktober 2024 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (VES/WAS) wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

**2. Satzung zur Änderung der
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Wasserversorgungseinrichtung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
(VES/WAS)
Vom 16.10.2024**

Aufgrund Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende Satzung:

§ 1

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels vom 27.01.2022, in der Fassung vom 12.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung

„§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
pro m ² Grundstücksfläche	1,60 €
pro m ² Geschossfläche	9,72 €“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 05.11.2024 in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
Treunitz-Wiesentfels
Königsfeld, den 16.10.2024

Grasser, Verbandsvorsitzender

Erlass einer 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels, Landkreis Bamberg

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels am 14. Oktober 2024 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

4. Satzung

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels
Vom 16.10.2024**

Aufgrund von Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels (BGS/WAS) vom 05.11.2013, in der Fassung vom 28.11.2023 wird wie folgt geändert:

„§ 6 Beitragssatz erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	3,10 €
b) pro m ² Geschossfläche	19,85 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 05.11.2024 in Kraft.

Treunitz, 16.10.2024

Zweckverband zur Wasserversorgung Treunitz-Wiesentfels

Grasser

Vorsitzender

**Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe, dem als Verbandsmitglieder die Gemeinde Reckendorf und die Stadt Baunach (beide Landkreis Bamberg) angehören, hat am 21. März 2024 beschlossen, den Zweckverband gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KommZG zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.

Das Landratsamt Bamberg hat die Auflösung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckendorfer Gruppe mit Schreiben vom 18. September 2024, Az. 11.1 - 050, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt.

Die Auflösung und deren Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Erteilung einer Baugenehmigung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 25. Oktober 2024, Az. 20240146, der Gemeinde Lisberg, Am Schloß 6, 96170 Lisberg eine Baugenehmigung für die Revitalisierung des ehem. Brauhauses, der Sanierung und dem Umbau zum Gemeindesaal mit Foyer, Praxiszentrum MVZ und drei Wohneinheiten auf den Grundstücken Flur-Nr. 16/3 und 15 der Gemarkung Trabelsdorf erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die baurechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer 233, 96052 Bamberg, und bei der Gemeinde Lisberg, Am Schloß 6, 96170 Lisberg, zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

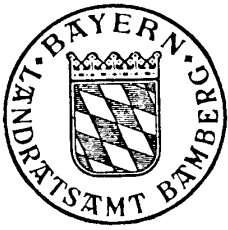
Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth,
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 - Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 25. Oktober 2024



Johann Kalb
Landrat

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a,
91459 Markt Erlbach auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb
von sieben Windkraftanlagen im Vorranggebiet 146 Dietendorf-Ost des Regionalplans
Oberfranken-West im Bereich der Gemeinden Burgebrach und Walsdorf
Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 10 Abs. 8 BImSchG**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 02.10.2024, Az. 42.1-1711.1 wurde der Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG, Neue Straße 17a, 91459 Markt Erlbach die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf den Grundstücken 624, 665, 715 und 745 der Gemarkung Ampferbach sowie Fl.-Nrn. 795, 793 und 790 der Gemarkung Walsdorf erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Die Bürgerwindenergie Burgebrach-Walsdorf GmbH & Co. KG erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 624, 665, 715 und 745 der Gemarkung Ampferbach sowie Fl.-Nrn. 795, 793 und 790 der Gemarkung Walsdorf nach Maßgabe der unter Nr. II dieses Bescheids aufgeführten Unterlagen und der unter Nr. III dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die folgenden die Anlage betreffenden Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

In diese Genehmigung mit eingeschlossen ist zudem die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten im Bereich des Vorhabens an den WEA 1, 5 und 7.

Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO werden Abweichungen von Art. 6 BayBO für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen

- der WEA 1 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 626, 631, 629 und 634 der Gemarkung Ampferbach
- der WEA 2 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 624, 661, 662 und 663 der Gemarkung Ampferbach
- der WEA 3 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 711, 714, 719, 688, 687, 755 und 682 der Gemarkung Ampferbach
- der WEA 4 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 695, 696, 697, 739, 744, 755, 756, 763, 760, 762 und 764 der Gemarkung Ampferbach
- der WEA 5 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 622 und 623 der Gemarkung Ampferbach
- der WEA 6 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 792/3, 794/5, 794/2, 606/2 und 794/3 der Gemarkung Walsdorf
- der WEA 7 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 787 und 792/3 der Gemarkung Walsdorf

zugelassen.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München,

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, da dies durch den Antragsteller gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt wurde.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Nebenbestimmungen und Begründung) kann in der Zeit von

Donnerstag, den 31.10.2024 bis einschließlich

Mittwoch, den 13.11.2024

auf der Internetseite des Landkreises Bamberg eingesehen werden unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz bzw. dem Link:

<https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Verwaltung/Landratsamt-A-Z/Umweltschutz/Immissionsschutz/index.php?object=tx%7c2976.3866.1&NavID=2892.283>

Weiterhin liegen der Bescheid und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg im Zimmer H 332 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.11.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Bamberg vom 02.10.2024, Az. 42.1-1711.1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.1, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder elektronisch unter immissionsschutz@lra-ba.bayern.de angefordert werden.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag des Marktes Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim auf Erteilung einer
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen im
Vorranggebiet 501 Tiefenhöchst- Nord des Regionalplans Oberfranken-West im
Bereich des Marktes Buttenheim, Gemarkung Tiefenhöchst
Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides nach § 10 Abs. 8 BImSchG**

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 02.10.2024, Az. 42.1-1711.1 wurde dem Markt Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 228, 288 und 1461 der Gemarkung Tiefenhöchst erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Der Markt Buttenheim erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 228, 288, 1461 der Gemarkung Tiefenhöchst nach Maßgabe der unter Nr. II dieses Bescheids aufgeführten Unterlagen und der unter Nr. III dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die folgenden die Anlage betreffenden Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG
- Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Entfernen von Feldgehölzen

In diese Genehmigung mit eingeschlossen ist zudem die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zur Ausführung von Erdarbeiten im Zuge des Vorhabens an WEA 3. Für die Durchführung der gesamten Maßnahme an WEA 3 werden die unter Nr. III.12 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen festgesetzt. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Fl.-Nrn. 1455, 1456, 1460, 1461, 1464 der Gemarkung Tiefenhöchst. Grundlage ist der vom Antragsteller vorgelegte Planentwurf vom 12.01.2024.

Gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO werden außerdem Abweichungen von Art. 6 BayBO für die Nichteinhaltung der Abstandsflächen

- der WEA 1 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 211, 412/2, 411/1, 414 der Gemarkung Zeegendorf sowie Flur-Nrn. 1398/1, 1397, 1396, 1395, 1394, 1398 der Gemarkung Tiefenhöchst
- der WEA 2 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 420, 420/3, 420/1, 419/3, 421, 410/3 der Gemarkung Zeegendorf sowie Flur-Nrn. 287, 1394, 287/1, 286, 289, 1431, 1464 der Gemarkung Tiefenhöchst
- der WEA 3 zu den Grundstücken Flur-Nrn. 457, 461, 462, 463 der Gemarkung Teuchatz sowie Flur-Nrn. 1464, 291, 1434, 1462, 1460, 290, 1456, 1457, 1458 der Gemarkung Tiefenhöchst

zugelassen.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Inhalts- und Nebenbestimmungen, einer Begründung und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München,

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht, da dies durch den Antragsteller gemäß § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV beantragt wurde.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides (mit Nebenbestimmungen und Begründung) kann in der Zeit von

Donnerstag, den 31.10.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 13.11.2024

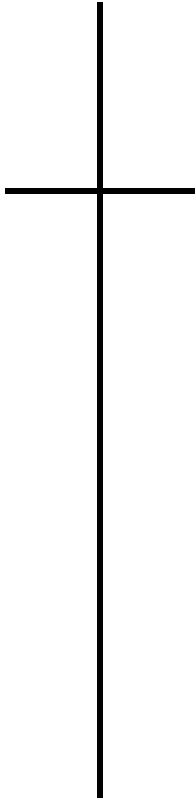
auf der Internetseite des Landkreises Bamberg eingesehen werden unter der Rubrik Landratsamt – Verwaltung – Landratsamt A-Z – Umweltschutz – Immissionsschutz bzw. dem Link:

<https://www.landkreis-bamberg.de/Landratsamt/Verwaltung/Landratsamt-A-Z/Umweltschutz/Immissionsschutz/index.php?object=tx%7c2976.3866.1&NavID=2892.283>

Weiterhin liegen der Bescheid und die ihm zugrundeliegenden Planunterlagen im oben genannten Zeitraum während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg im Zimmer H 332 zur Einsichtnahme aus und können dort eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 13.11.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG). Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsbehelfsfristen. Hierfür gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides des Landratsamtes Bamberg vom 02.10.2024, Az. 42.1-1711.1. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist die Klagefrist von einem Monat zu laufen beginnt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.1, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg oder elektronisch unter immissionsschutz@lra-ba.bayern.de angefordert werden.



Herr Manfred Gramatte

Verwaltungsinspektor a. D.

ist am 22. September 2024 verstorben.

Herr Gramatte war vom 1. August 1981 bis 30. April 2011 als Mitarbeiter beim Landratsamt Bamberg beschäftigt. Zuletzt war er im Fachbereich Schulen tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

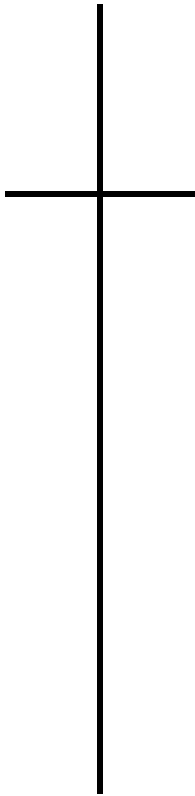
Bamberg, 30. September 2024

Für das Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender



Herr Erich Kastner

Oberamtsrat a. D.

ist am 7. August 2024 verstorben.

Herr Kastner war vom 2. Oktober 1961 bis 30. September 1965 und vom 1. Oktober 1978 bis 30. April 2009 als Mitarbeiter beim Landratsamt Bamberg beschäftigt. Zuletzt war er als Leiter des Fachbereiches Kommunalaufsicht tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 13. August 2024

Für das Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat

Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Landratsamt Bamberg

Johann Kalb
Landrat

